

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



18.12.2020

Beschlussantrag Nr. : 236-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	20.01.2021			
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	27.01.2021			
Stadtrat	03.02.2021			

Beschlussgegenstand:

Stadtentwicklungskonzept (STEK 2015-2025) – Fördergebiete „Wolfen Campus“ und „Wolfen Altstadt“;
Beschluss zur Neuaufnahme

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Neuaufnahme der Fördergebiete „Wolfen Campus“ und „Wolfen Altstadt“ in seinen dargestellten Abgrenzungen und der überarbeiteten Maßnahmenplanung gem. Anlagen 1 bis 3 vom Zeitpunkt dieser Beschlussfassung bis zum 31.12.2025. Auf dieser Basis werden die Gesamt-, Kosten- und Finanzierungsübersichten (GKFÜ) erstellt.

Begründung:

Im Rahmen der Erstellung des „STEK 2015-2025“ wurden Fördergebiete festgelegt, die die Voraussetzung für die Förderung von Investitionsmaßnahmen sind. Diese Fördergebiete wurden mit dem Beschlussantrag 253-2018 einer erneuten Prüfung unterzogen und in ihren Abgrenzungen an die vorhandenen Grundstückssituationen sowie in der Maßnahmenplanung angepasst. Das Fördergebiet „Wolfen Altstadt“ war bisher nicht klar abgegrenzt; es wurde als Fördergebiet aufgenommen.

In einem Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 18.08.2020 wurde mitgeteilt, dass die Fördergebiete „Wolfen Campus“ und „Wolfen Altstadt“ abzurechnen sind. Im selben Schreiben wurde der Hinweis gegeben, dass eine spätere Neuaufnahme bei entsprechender Antragstellung möglich ist. Von dieser Möglichkeit soll für die vorgenannten Fördergebiete Gebrauch gemacht werden.

Gleichzeitig erfolgte eine erneute Anpassung in der Maßnahmenplanung. Diese Änderungen sind zum Teil auf zusätzliche Maßnahmen zurückzuführen bzw. wurden die Investitionssummen auf Grund der bereits

durchgeführten Maßnahmen angepasst. U. a. sollen Sanierungen und Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden. Im Plangebiet sind Brachen vorhanden (z. B. ehem. Kino, ehem. Gesundheitszentrum), die einer Regulierung bedürfen. Außerdem sollen Brach- und Verkehrsflächen aufgewertet werden. Das Naherholungsgebiet für den Ortsteil Stadt Wolfen stellt die Fuhneue dar. Hier ist eine angepasste Erschließung erforderlich, um die optimale Nutzung zu gewährleisten.

Die Abgrenzungen der Fördergebiete sowie die überarbeiteten Maßnahmenpläne unterliegen der Beschlussfassung des Stadtrates und sind notwendig zur Einreichung bei der Fördermittelstelle für zukünftige Investitionsvorhaben. Alle anderen Fördergebiete behalten ihre Gültigkeit wie bereits bestätigt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

195-2015 vom 03.02.2016
253-2018 vom 08.05.2019

STEK 2015-2025
STEK 2015-2025 - Fördergebiete: Abgrenzungen und
Maßnahmenplanung

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **236-2020**

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht Maßnahmenplanung

Anlage 2 – FG Wolfen Campus

Anlage 3 – FG Wolfen Altstadt